

Az.: FB 52-642-4-2020-Rm

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Grundwasserentnahme aus vier Brunnen zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zur Verwendung als Prozesswasser in der Gemüseaufbereitung, Flur-Nr. 2939, 3721 und 4371, Gemarkung und Markt Remlingen (Brunnen 1, 2, 3B und 4)**

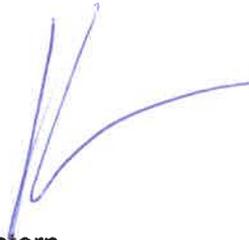
Der Bioland-Betrieb Thomas Schwab plant die Entnahme von jährlich maximal 48.000 m<sup>3</sup> Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und als Prozesswasser in der Gemüseaufbereitung verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde, sowie des Marktes Remlingen hat ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Hellstern

Oberregierungsrätin